

Erklärung zur Unternehmensführung nach §§ 289a, 315 Abs. 5 HGB¹

Entsprechenserklärung 2017 von Vorstand und Aufsichtsrat der Infineon Technologies AG zum Deutschen Corporate Governance Kodex gemäß § 161 Aktiengesetz

Vorstand und Aufsichtsrat haben im November 2017 die folgende Erklärung gemäß § 161 AktG abgegeben:

1. Die Infineon Technologies AG hat seit der Abgabe der letzten Entsprechenserklärung im November 2016 allen Empfehlungen des Deutschen Corporate Governance Kodex in der Fassung vom 5. Mai 2015 entsprochen.
2. Die Infineon Technologies AG hat seit der Abgabe der letzten Entsprechenserklärung im November 2016 zudem allen Empfehlungen des Deutschen Corporate Governance Kodex in der Fassung vom 7. Februar 2017 entsprochen und wird ihnen auch zukünftig entsprechen. In Bezug auf Ziffer 5.4.1 des Deutschen Corporate Governance Kodex und das dort empfohlene Kompetenzprofil für den Aufsichtsrat gilt dies spätestens seit der Sitzung des Aufsichtsrats vom 3. August 2017, in der Ergänzungen des bereits vorher existierenden Anforderungsprofils und Zielkatalogs zur Zusammensetzung des Aufsichtsrats beschlossen wurden.

Relevante Angaben zu Unternehmensführungspraktiken

Die Gesellschaft beachtet sämtliche gesetzlichen Anforderungen und entspricht allen Empfehlungen des Deutschen Corporate Governance Kodex (DCGK). Die Gesellschaft erfüllt freiwillig auch die nicht verpflichtenden DCGK-Anregungen mit Ausnahme von Ziffer 3 Abs. 7: Danach sollte der Vorstand im Falle eines Übernahmeangebots eine außerordentliche Hauptversammlung einberufen, in der die Aktionäre über das Übernahmeangebot beraten und gegebenenfalls über gesellschaftsrechtliche Maßnahmen beschließen. Für eine börsennotierte Publikumsgesellschaft stellt die Einberufung einer Hauptversammlung – selbst unter Berücksichtigung der in einer Übernahmesituation gesetzlich vorgesehenen kürzeren Fristen – eine große organisatorische Herausforderung dar. Es ist fraglich, ob der damit verbundene Aufwand auch dann zu rechtfertigen ist, wenn keine relevanten Beschlussfassungen der Hauptversammlung vorgesehen sind. Die Einberufung einer außerordentlichen Hauptversammlung sollte deshalb nur in angezeigten Fällen erfolgen.

Maßgeblich für die Unternehmensführung sind darüber hinaus insbesondere die Infineon-internen Leitlinien für das unternehmerische Verhalten („Business Conduct Guidelines“) sowie zu den Organisations- und Aufsichtspflichten im Unternehmen; diese Regelwerke stehen im Infineon-Intranet allen Mitarbeitern weltweit zur Verfügung.

Aktionäre und Hauptversammlung

Die Aktionäre der Infineon Technologies AG treffen ihre Entscheidungen in der Hauptversammlung, die mindestens einmal im Jahr stattfindet. Jede Aktie hat eine Stimme. Zur Teilnahme an der Hauptversammlung sind alle Aktionäre berechtigt, die im Aktienregister eingetragen sind und sich rechtzeitig angemeldet haben. Die Hauptversammlung fasst Beschlüsse zu den ihr gesetzlich zugewiesenen Angelegenheiten, insbesondere zur Gewinnverwendung, zur Entlastung des Vorstands und des Aufsichtsrats, zur Wahl des Abschlussprüfers, zu Unternehmensverträgen und zu Satzungsänderungen. Aktionäre können Anträge stellen und haben in der Hauptversammlung ein umfassendes Rede- und Fragerecht. Sie können unter bestimmten Voraussetzungen zudem Beschlüsse der Hauptversammlung anfechten, gerichtliche Sonderprüfungen verlangen und Schadensersatzansprüche der Gesellschaft gegen deren Organe geltend machen. Die Gesellschaft unterstützt die Aktionäre bei der Ausübung ihrer Rechte in der Hauptversammlung so weit wie möglich. Die Aktionäre können sich elektronisch zur Hauptversammlung anmelden, per Briefwahl oder über online erteilte Weisungen, zum Beispiel an den Stimmrechtsvertreter, an den Abstimmungen teilnehmen oder die Generaldebatte im Internet verfolgen. Alle Dokumente und Informationen zur Hauptversammlung stehen jedem Interessenten auf der Internet-Seite zur Verfügung. Außerdem ist die Infineon-Investor-Relations-Abteilung das ganze Jahr über sowohl telefonisch als auch auf elektronischem Wege erreichbar, um den Informationsaustausch zwischen der Gesellschaft und ihren Aktionären sicherzustellen.

¹ §§ 289f, 315d HGB in der Fassung des CSR-Richtlinie-Umsetzungsgesetzes vom 11. April 2017 finden nach Art. 80 EGHGB erstmals für das nach dem 31. Dezember 2016 beginnende Geschäftsjahr (also das Infineon-Geschäftsjahr 2018) Anwendung.

Beschreibung der Arbeitsweise von Vorstand und Aufsichtsrat sowie der Zusammensetzung und Arbeitsweise der Ausschüsse des Aufsichtsrats

Das deutsche Aktienrecht sieht ein zweistufiges System der Verwaltung der Gesellschaft vor, nämlich die Unternehmensführung durch den Vorstand und die Unternehmenskontrolle durch den Aufsichtsrat.

Vorstand

Arbeit des Vorstands

Der Vorstand ist das Leitungsorgan der Gesellschaft. Im Rahmen der Gesetze ist er allein dem Unternehmensinteresse verpflichtet und orientiert sich dabei am Ziel einer nachhaltigen Steigerung des Unternehmenswerts unter Berücksichtigung der Interessen aller Stakeholder. Er bestimmt die unternehmerischen Ziele, die strategische Ausrichtung, die Unternehmenspolitik und die Konzernorganisation.

Der Vorstand ist insgesamt für die Führung der Gesellschaft verantwortlich. Die Vorstandsmitglieder leiten die Gesellschaft gemeinschaftlich und arbeiten kollegial zusammen. Der Vorsitzende des Vorstands koordiniert die Zusammenarbeit des Vorstands mit dem Aufsichtsrat. Er hält mit dem Vorsitzenden des Aufsichtsrats regelmäßig Kontakt und berät mit ihm die wesentlichen Aspekte der Strategie, Planung, Geschäftsentwicklung und des Risikomanagements des Unternehmens. Der Vorstand berichtet dem Aufsichtsrat im Rahmen der ordentlichen Sitzungen umfassend und zeitnah über die Geschäftsentwicklung, die wirtschaftliche Situation des Unternehmens und der einzelnen Geschäftsbereiche sowie über die Finanz- und Investitionsplanung. Über Angelegenheiten, die für die Beurteilung der Lage und Entwicklung sowie für die Leitung der Gesellschaft von wesentlicher Bedeutung sind, unterrichtet der Vorsitzende des Vorstands unverzüglich den Vorsitzenden des Aufsichtsrats.

Der Vorstand der Gesellschaft hat sich mit Zustimmung des Aufsichtsrats eine Geschäftsordnung gegeben, die auf der Internet-Seite des Unternehmens veröffentlicht ist.

Zusammensetzung des Vorstands

Der Vorstand der Infineon Technologies AG besteht derzeit aus vier Mitgliedern. Für die Mitglieder des Vorstands hat der Aufsichtsrat entsprechend einer Empfehlung des DCGK eine Altersgrenze festgesetzt; danach sollen die Mitglieder des Vorstands in der Regel nicht älter als 67 Jahre sein. Bei der Zusammensetzung des Vorstands achtet der Aufsichtsrat im Übrigen neben der fachlichen und persönlichen Eignung auch auf Vielfalt (Diversität) und strebt dabei insbesondere eine angemessene, seiner Zielsetzung entsprechende Berücksichtigung von Frauen an. Zur Umsetzung des am 1. Mai 2015 in Kraft getretenen „Gesetzes für die gleichberechtigte Teilhabe von Frauen und Männern an Führungspositionen in der Privatwirtschaft und im öffentlichen Dienst“ hat der Aufsichtsrat für den Vorstand eine bis zum 30. Juni 2022 gültige Zielquote für den Frauenanteil von 20 Prozent beschlossen. Derzeit gehören dem Vorstand nur Männer an (100 Prozent), davon zwei in der mittleren Altersgruppe zwischen 30 und 50 Jahren (50 Prozent) und zwei in der Altersgruppe über 50 Jahren (ebenfalls 50 Prozent).

Aufsichtsrat

Arbeit des Aufsichtsrats

Der Aufsichtsrat berät und überwacht den Vorstand bei der Unternehmensführung. Der Aufsichtsrat wird vom Vorstand regelmäßig, zeitnah und umfassend über alle für das Unternehmen wesentlichen Belange informiert und stimmt mit ihm die Unternehmensstrategie und deren Umsetzung ab. Der Aufsichtsrat erörtert die Finanzberichte; er prüft und billigt den Jahresabschluss sowie den Konzernabschluss der Infineon Technologies AG. Wesentliche Vorstandsentscheidungen, wie die konzernweite Finanz- und Investitionsplanung sowie größere Akquisitionen und Beteiligungen, Desinvestitionen und Finanzmaßnahmen, unterliegen seiner Zustimmung. Ergibt eine Abstimmung im Aufsichtsrat Stimmgleichheit, hat der Vorsitzende des Aufsichtsrats in einer erneuten Abstimmung bei nochmaliger Stimmgleichheit zwei Stimmen. Im Zusammenhang mit den Aufsichtsratssitzungen finden regelmäßig separate Vorbesprechungen der Anteilseigner- und der Arbeitnehmervertreter statt, zum Teil auch ohne Anwesenheit der Mitglieder des Vorstands.

Einmal jährlich überprüft der Aufsichtsrat die Effizienz seiner Tätigkeit einschließlich der Zusammenarbeit mit dem Vorstand. Die letzte Effizienzprüfung fand im Sommer 2017 mit der Unterstützung eines externen Beraters statt; die Ergebnisse wurden anschließend im Aufsichtsrat erörtert. Wesentliche Effizienzdefizite wurden dabei nicht festgestellt.

Der Aufsichtsrat hat für das Gesamtgremium und für die Arbeit seines Investitions-, Finanz- und Prüfungsausschusses Geschäftsordnungen beschlossen, die auf der Internet-Seite des Unternehmens veröffentlicht sind.

Zusammensetzung des Aufsichtsrats

Der Aufsichtsrat der Infineon Technologies AG besteht derzeit aus 16 Mitgliedern und setzt sich nach dem Mitbestimmungsgesetz zu jeweils gleichen Teilen aus Vertretern der Anteilseigner und der Arbeitnehmer zusammen. Die Vertreter der Anteilseigner werden von der Hauptversammlung, die Vertreter der Arbeitnehmer von Delegierten der Mitarbeiter der deutschen Infineon-Betriebsstätten nach Maßgabe des MitbestG gewählt. Die Amtszeit der Aufsichtsratsmitglieder beträgt grundsätzlich circa fünf Jahre.

Sowohl die Vertreter der Anteilseigner als auch die Vertreter der Arbeitnehmer im Aufsichtsrat wurden im Geschäftsjahr 2015 bis zum Ende der Hauptversammlung, die über die Entlastung für das Geschäftsjahr 2019 beschließt, neu gewählt. Der Aufsichtsrat hat in seiner Sitzung vom 12. Februar 2015 Herrn Wolfgang Mayrhuber als seinen Vorsitzenden im Amt bestätigt. Zu seinem Stellvertreter wurde Herr Johann Dechant gewählt.

Frau Prof. Dr. Doris Schmitt-Landsiedel ist mit Wirkung zum 8. November 2016 aus dem Aufsichtsrat der Gesellschaft ausgeschieden. Die Hauptversammlung vom 16. Februar 2017 hat als Nachfolgerin Frau Géraldine Picaud bis zur Beendigung der Hauptversammlung, die über die Entlastung des Aufsichtsrats für das Geschäftsjahr 2021 beschließt, in den Aufsichtsrat gewählt. Der Empfehlung in Ziffer 5.4.1 DCGK folgend hat der Aufsichtsrat bereits im Geschäftsjahr 2011 konkrete Ziele für seine Zusammensetzung beschlossen und in den Folgejahren punktuell ergänzt. Im Berichtsjahr hat der Aufsichtsrat diesen Zielekatalog überarbeitet und zu einem umfassenden Kompetenzprofil erweitert.

Danach ist es das wichtigste Ziel, den Aufsichtsrat so zu besetzen, dass er seine gesetzlichen und satzungsmäßigen Aufgaben bestmöglich erfüllen kann. Dazu gehört vor allem die qualifizierte Beratung und Überwachung des Vorstands. Für die Bestellung in den Aufsichtsrat sollen daher Kandidatinnen und Kandidaten vorgeschlagen werden, die insbesondere aufgrund ihrer Persönlichkeit und Integrität, ihrer individuellen fachlichen Fähigkeiten sowie ihrer zeitlichen Verfügbarkeit die Aufgaben eines Aufsichtsratsmitglieds in einem international tätigen Technologiekonzern erfolgreich wahrnehmen können. In Bezug auf den Aufsichtsrat insgesamt ist des Weiteren vor allem auf eine hinreichende fachliche Vielfalt, Diversität, Internationalität und Unabhängigkeit des Gremiums zu achten.

Anforderungen an die einzelnen Aufsichtsratsmitglieder

› *Persönlichkeit und Integrität*

Jedes Mitglied des Aufsichtsrats muss über die notwendige Persönlichkeit und Integrität verfügen, um seine Aufgabe sachgerecht wahrnehmen zu können. Das Aufsichtsratsmitglied muss loyal zum Unternehmen stehen und insbesondere seine gesetzliche Verschwiegenheitspflicht kennen und strikt beachten. Das Aufsichtsratsmitglied muss das Unternehmensinteresse jederzeit in den Mittelpunkt seines Handelns als Aufsichtsratsmitglied stellen.

› *Individuelle fachliche Fähigkeiten*

Jedes Mitglied des Aufsichtsrats soll die wesentlichen Produktlinien, Kunden und Absatzmärkte des Unternehmens sowie dessen Strategie kennen und verstehen. Die Gegebenheiten der Kapitalmärkte und die Besonderheiten einer börsennotierten Gesellschaft sollen den Aufsichtsratsmitgliedern bekannt sein. Jedes Mitglied des Aufsichtsrats muss zudem über die Fähigkeit verfügen, die im Aufsichtsrat anstehenden Entscheidungen sowie die vorgelegten Berichte und Abschlussunterlagen zu verstehen, angemessen zu bewerten und daraus sachliche, am Unternehmensinteresse ausgerichtete Schlussfolgerungen zu ziehen.

› *Zeitliche Verfügbarkeit*

Jedes Aufsichtsratsmitglied muss ausreichend verfügbar und gewillt sein, dem Aufsichtsratsmandat die erforderlichen zeitlichen Ressourcen zu widmen. Dabei ist insbesondere zu berücksichtigen, dass

- jährlich mindestens vier Aufsichtsratssitzungen stattfinden, die jeweils einer sorgfältigen Vorbereitung bedürfen;
- ausreichend Zeit vor allem auch für die eingehende Prüfung der Jahres- und Konzernabschlussunterlagen vorzusehen ist;
- die Anwesenheit in der jährlichen Hauptversammlung erforderlich ist;
- abhängig von der Mitgliedschaft in Aufsichtsratsausschüssen weiterer Aufwand für die Teilnahme an den Ausschusssitzungen und die sorgfältige Vorbereitung hierfür entsteht;
- zusätzlich außerordentliche Aufsichtsrats- und/oder Ausschusssitzungen notwendig werden können.

In der Regel soll ein Aufsichtsratsmitglied insgesamt nicht mehr als vier weitere Aufsichtsratsmandate in börsennotierten Gesellschaften oder Gesellschaften mit vergleichbaren Anforderungen wahrnehmen; wer dem Vorstand einer solchen Gesellschaft angehört, soll insgesamt nicht mehr als drei weitere Aufsichtsratsmandate wahrnehmen. Ein Aufsichtsratsvorsitz zählt doppelt, Mandate innerhalb desselben Konzerns zählen nur einfach. Mandate in ausländischen Gesellschaften stehen deutschen Mandaten grundsätzlich gleich.

› **Altersgrenze**

Als Mitglied des Aufsichtsrats soll in der Regel nur eine Person vorgeschlagen werden, die nicht älter als 70 Jahre ist. Für die Altersgrenze ist der Tag maßgeblich, an dem die Hauptversammlung über den Wahlvorschlag entscheidet.

› **Regelgrenze für die Zugehörigkeitsdauer zum Aufsichtsrat**

Eine regelmäßige personelle Erneuerung erscheint dem Aufsichtsrat wichtig, muss nach seiner Einschätzung aber immer mit dem Vorteil der Gremienkontinuität abgewogen werden. Stabilität in der Zusammensetzung des Aufsichtsrats befördert eine vertrauensvolle Zusammenarbeit innerhalb des Gremiums sowie mit dem Vorstand. Berücksichtigt man zudem das durch langjährige Gremienzugehörigkeit erworbene (Erfahrungs-)Wissen, kann personelle Kontinuität im Vergleich zur Erneuerung sogar eine höhere Wertigkeit für das Unternehmen aufweisen. Nach Abwägung der genannten Gesichtspunkte ist es Ziel des Aufsichtsrats, dass seine Mitglieder dem Gremium in der Regel nicht länger als drei Amtsperioden und damit in der Regel nicht länger als 15 Jahre angehören.

Anforderungen an den Aufsichtsrat insgesamt/Kompetenzprofil

› **Fachliche Vielfalt**

Bei der Zusammensetzung des Aufsichtsrats ist darauf zu achten, dass seine Mitglieder insgesamt über die zur bestmöglichen Erfüllung der Aufgaben erforderlichen fachlichen Fähigkeiten verfügen (fachliche Vielfalt).

Zur fachlichen Vielfalt gehört, dass die Kompetenzen im Aufsichtsrat dahingehend breit angelegt sind, dass das Gremium bei seinem Handeln im Unternehmensinteresse auch in der Lage ist, die Interessen aller relevanten Stakeholder wie Mitarbeiter, Kunden, Investoren und Öffentlichkeit einzubeziehen und den organisatorischen und technologischen Wandel aktiv zu begleiten.

Insbesondere müssen die Mitglieder des Aufsichtsrats in ihrer Gesamtheit mit dem Sektor, in dem das Unternehmen tätig ist, also der Halbleiterbranche, vertraut sein.

Des Weiteren soll im Aufsichtsrat technologische Kompetenz angemessen repräsentiert sein. Diese kann, muss aber nicht zwingend einen wissenschaftlichen Hintergrund haben.

Im Aufsichtsrat vorhanden sein sollte zudem Know-how in den Bereichen Fertigung und Produktion, Marketing und Vertrieb sowie Personal- und Organisationsentwicklung. Anzustreben ist darüber hinaus, dass im Gremium auch strategische Kompetenz, einschließlich Erfahrungen im M&A-Bereich, vertreten ist.

Es ist des Weiteren zu gewährleisten, dass sich der Aufsichtsrat durch die notwendige Finanzkompetenz auszeichnet. Insbesondere müssen einzelne Mitglieder des Aufsichtsrats über Sachverstand auf den Gebieten Rechnungslegung oder Abschlussprüfung verfügen. Den Vorsitz des Prüfungsausschusses kann nur übernehmen, wer darüber hinaus besondere Kenntnisse und Erfahrungen in Bezug auf unternehmensinterne Kontrollverfahren hat.

Schließlich setzt nach Überzeugung des Aufsichtsrats fachliche Vielfalt auch voraus, dass im Gremium Kompetenz zu – im weiteren Sinne – rechtlichen Themen und hier vor allem zu Corporate Governance- und Compliance-Fragen vorhanden ist.

› **Diversität**

Die Zusammensetzung des Aufsichtsrats insgesamt soll den Grundsätzen der Diversität entsprechen. Das bedeutet, dass die Zusammensetzung des Aufsichtsrats nicht nur fachlich divers ist, sondern darüber hinaus der in einem offenen, innovativen, weltweit tätigen Unternehmen wie Infineon vorzufindenden Lebenswirklichkeit möglichst Rechnung trägt.

Diversität bedeutet auch Geschlechtervielfalt. Als paritätisch mitbestimmte, börsennotierte Gesellschaft muss sich der Aufsichtsrat kraft Gesetzes zu mindestens 30 Prozent aus Frauen und zu mindestens 30 Prozent aus Männern zusammensetzen.

› **Internationalität**

Infineon ist ein weltweit tätiges Unternehmen mit einer aus zahlreichen Ländern stammenden Belegschaft und einem globalen Kunden- und Lieferantenkreis. Dementsprechend soll auch der Aufsichtsrat international besetzt sein. Dabei ist Internationalität jedoch nicht nur im Sinne einer bestimmten (ausländischen) Staatsangehörigkeit zu verstehen. Maßgeblich sind vielmehr interkulturelle Prägungen und Erfahrungen und eine daraus resultierende Offenheit, das entsprechende Verständnis und die Urteilsfähigkeit in Bezug auf internationale Themen und Zusammenhänge. Es ist Ziel des Aufsichtsrats, dass ihm mindestens fünf in diesem Sinne internationale Vertreter angehören.

› **Unabhängigkeit und Vermeidung/Behandlung von Interessenkonflikten**

Der Aufsichtsrat strebt eine weitgehende Unabhängigkeit des Gesamtgremiums und seiner Mitglieder an. Dabei ist auch die Eigentümerstruktur der Gesellschaft zu berücksichtigen.

Unabhängig ist ein Aufsichtsratsmitglied, wenn es die im Aufsichtsrat anstehenden Entscheidungen frei von etwaigen Interessenkonflikten, das heißt nach ausschließlich sachlichen, am Unternehmensinteresse ausgerichteten Kriterien treffen kann. Umgekehrt ist ein Aufsichtsratsmitglied insbesondere dann nicht als unabhängig anzusehen, wenn es in einer persönlichen oder geschäftlichen Beziehung zu der Gesellschaft, deren Organen, einem kontrollierenden Aktionär oder einem mit diesem verbundenen Unternehmen steht, die einen wesentlichen und nicht nur vorübergehenden Interessenkonflikt begründen kann.

Dem Aufsichtsrat sollen nicht mehr als zwei ehemalige Mitglieder des Vorstands angehören. Aufsichtsratsmitglieder sollen keine Organfunktion oder Beratungsaufgaben bei wesentlichen Wettbewerbern des Unternehmens ausüben. Vertreter der Arbeitnehmer gelten nicht allein deshalb als abhängig, weil sie Arbeitnehmer des Unternehmens sind.

Es ist Ziel des Aufsichtsrats, dass ihm mindestens zwölf unabhängige Vertreter (darunter mindestens fünf Vertreter der Anteilseigner) angehören.

Ziel des Aufsichtsrats ist es weiterhin, dass schon potenzielle Interessenkonflikte weitgehend vermieden werden. Alle Interessenkonflikte sollen dem Aufsichtsrat gegenüber offengelegt werden. Der Aufsichtsrat informiert in seinem Bericht an die Hauptversammlung über aufgetretene Interessenkonflikte und deren Behandlung. Wesentliche und nicht nur vorübergehende Interessenkonflikte in der Person eines Aufsichtsratsmitglieds sollen zur Beendigung des Mandats führen.

Der Nominierungsausschuss des Aufsichtsrats berücksichtigt das Kompetenzprofil, die vom Aufsichtsrat gesetzten Ziele sowie die individuellen Anforderungen bei der Suche geeigneter Kandidatinnen und Kandidaten. Auch die Empfehlungen des Ausschusses an den Aufsichtsrat sowie die Wahlvorschläge des Aufsichtsrats an die Hauptversammlung berücksichtigen die gesetzten Ziele und die individuellen Anforderungen und streben die Ausfüllung des Kompetenzprofils an.

Für seine Vorschläge zur Wahl neuer Aufsichtsratsmitglieder durch die Hauptversammlung vergewissert sich der Nominierungsausschuss des Aufsichtsrats bei den jeweiligen Kandidatinnen und Kandidaten, dass diese den zu erwartenden Zeitaufwand erbringen können.

Im Zusammenhang mit den Wahlvorschlägen an die Hauptversammlung werden Lebensläufe der Kandidatinnen und Kandidaten zur Verfügung gestellt, die über relevante Kenntnisse, Fähigkeiten und Erfahrungen und die wesentlichen Tätigkeiten neben dem Aufsichtsratsmandat Auskunft geben. Daneben legt der Aufsichtsrat auch die persönlichen und geschäftlichen Beziehungen der Kandidatinnen und Kandidaten zum Unternehmen, den Organen der Gesellschaft und/oder einem wesentlich an der Gesellschaft beteiligten Aktionär insoweit offen, als die entsprechenden Umstände nach der Einschätzung des Aufsichtsrats von einem objektiv urteilenden Aktionär als maßgebend für seine Wahlentscheidung angesehen würden. Entsprechendes gilt für die Arbeit des Nominierungsausschusses, soweit dieser das Votum des Aufsichtsrats vorbereitet.

Des Weiteren empfiehlt der Aufsichtsrat seinen von den Arbeitnehmern gewählten Mitgliedern, sich im Rahmen ihrer Möglichkeiten nach Kräften um eine Berücksichtigung des Kompetenzprofils, der gesetzten Ziele und der individuellen Anforderungen im Hinblick auf die von den zuständigen Gremien der Arbeitnehmer gemachten Wahlvorschläge zu bemühen. Weiter empfiehlt der Aufsichtsrat eine Berücksichtigung des Kompetenzprofils, der gesetzten Ziele und der individuellen Anforderungen auch denjenigen seiner Mitglieder, die – in welcher Eigenschaft auch immer – einen Antrag auf gerichtliche Bestellung eines Aufsichtsratsmitglieds stellen.

Die Zusammensetzung des Aufsichtsrats entspricht den festgelegten Zielen sowie dem Kompetenzprofil. Insbesondere sind nach Einschätzung des Aufsichtsrats alle seine derzeitigen Mitglieder als unabhängig im Sinne des DCGK anzusehen. Im Aufsichtsrat sind derzeit sechs Frauen (37,5 Prozent) und zehn Männer (62,5 Prozent) vertreten; fünf (31,25 Prozent) der Aufsichtsratsmitglieder gehören zur Altersgruppe 30 bis 50 Jahre und elf (68,75 Prozent) zur Altersgruppe über 50 Jahre. Die Zusammensetzung des Aufsichtsrats genügt damit den Anforderungen des „Gesetzes für die gleichberechtigte Teilhabe von Frauen und Männern an Führungspositionen in der Privatwirtschaft und im öffentlichen Dienst“, wonach jedes Geschlecht mit einem Anteil von mindestens 30 Prozent im Aufsichtsrat vertreten sein muss.

Aufsichtsratsausschüsse

Die Geschäftsordnung des Aufsichtsrats sieht die Bildung von drei Ausschüssen vor. Dies sind der – bereits gesetzlich geforderte – Vermittlungsausschuss, des Weiteren der Präsidialausschuss und der Investitions-, Finanz- und Prüfungsausschuss. Daneben hat der Aufsichtsrat einen Strategie- und Technologieausschuss und den vom DCGK vorgesehenen Nominierungsausschuss eingerichtet. Alle Aufsichtsratsausschüsse – mit Ausnahme des lediglich von Anteilseignervertretern besetzten Nominierungsausschusses – sind paritätisch besetzt.

Der **Vermittlungsausschuss**, dem der Vorsitzende des Aufsichtsrats, sein Stellvertreter und je ein weiterer Vertreter der Anteilseigner und der Arbeitnehmer angehören, unterbreitet dem Aufsichtsrat konkrete Vorschläge für die Bestellung von Vorstandsmitgliedern, wenn im ersten Wahlgang über deren Bestellung die erforderliche Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen der Aufsichtsratsmitglieder nicht erreicht wird.

Der **Präsidialausschuss**, dem der Vorsitzende des Aufsichtsrats, sein Stellvertreter und je ein weiterer Vertreter der Anteilseigner und der Arbeitnehmer angehören, bereitet unter anderem die Entscheidungen des Aufsichtsratsplenums über die Bestellung und Abberufung von Vorstandsmitgliedern sowie die Vorstandsvergütung vor. Eine eigene Entscheidungsbefugnis hat der Präsidialausschuss im Hinblick auf die Verträge mit Vorstandsmitgliedern, soweit nicht die Bezüge betroffen sind.

Der **Investitions-, Finanz- und Prüfungsausschuss** (Prüfungsausschuss) besteht aus jeweils zwei Vertretern der Anteilseigner und der Arbeitnehmer. Der Vorsitzende des Ausschusses, Herr Dr. Süner, verfügt unter anderem aufgrund seiner langjährigen Tätigkeit als Vorsitzender des Prüfungsausschusses eines anderen DAX (jetzt MDAX)-Konzerns über besonderen Sachverstand und langjährige Erfahrung auf dem Gebiet der Rechnungslegung. Er qualifiziert sich damit als Finanzexperte im Sinne der §§ 100 Abs. 5 AktG, 324 Abs. 2 HGB und ist zudem als unabhängig anzusehen.

Der Prüfungsausschuss überwacht den Rechnungslegungsprozess, erörtert und prüft den vom Vorstand aufgestellten Jahres- und Konzernabschluss sowie die Halbjahres- und Quartalsabschlüsse. Auf der Grundlage des Berichts des Abschlussprüfers macht der Ausschuss Vorschläge zur Billigung des Jahresabschlusses und des Konzernabschlusses durch den Aufsichtsrat. Der Prüfungsausschuss unterbreitet dem Aufsichtsrat Empfehlungen zur Wahl des Abschlussprüfers, erteilt den Prüfungsauftrag für den Jahres- und Konzernabschluss sowie für die prüferische Durchsicht von Zwischenfinanzberichten und Quartalsmitteilungen an den von der Hauptversammlung gewählten Abschlussprüfer, legt gemeinsam mit dem Abschlussprüfer die Prüfungsschwerpunkte fest und ist für die Festsetzung der Vergütung des Abschlussprüfers zuständig.

Darüber hinaus überwacht der Prüfungsausschuss unter anderem die Wirksamkeit des internen Kontrollsystems, des internen Revisionssystems und des Risikomanagementsystems. Dazu kann er sich direkt an Mitarbeiter des Unternehmens wenden und auch externe Hilfe in Anspruch nehmen. Die interne Revision berichtet jährlich an den Prüfungsausschuss, der einen Prüfungsplan und Prüfungsschwerpunkte festlegen kann.

Der Prüfungsausschuss ist ferner zuständig für die Erörterung von Compliance-Fragen. Der Vorstand und der Corporate Compliance Officer erstatten dem Prüfungsausschuss regelmäßig Bericht über Struktur und Arbeit der Compliance-Organisation und informieren über auftretende Compliance-Fälle.

Der **Strategie- und Technologieausschuss**, dem je drei Vertreter der Anteilseigner und der Arbeitnehmer angehören, beschäftigt sich mit der Geschäftsstrategie und wichtigen Technologiefragen.

Der **Nominierungsausschuss**, dem der Vorsitzende des Aufsichtsrats und zwei weitere Vertreter der Anteilseigner angehören, schlägt dem Aufsichtsrat für dessen Wahlvorschläge an die Hauptversammlung geeignete Kandidaten vor.

Alle Ausschüsse berichten dem Aufsichtsrat regelmäßig umfassend über ihre Arbeit. Weitere Angaben zur Arbeit des Aufsichtsrats und seiner Ausschüsse sowie zu ihrer personellen Zusammensetzung finden sich im Konzernanhang unter Nr. 26 sowie im Bericht des Aufsichtsrats an die Hauptversammlung.

Vermeidung von Interessenkonflikten

Die Mitglieder des Vorstands und des Aufsichtsrats legen etwaige Interessenkonflikte dem Aufsichtsrat unverzüglich offen. Im Geschäftsjahr 2017 sind bei Mitgliedern des Vorstands und des Aufsichtsrats keine Interessenkonflikte aufgetreten.

Der DCGK verlangt vor der Übernahme von Nebentätigkeiten, insbesondere externer Aufsichtsratsmandate, durch Mitglieder des Vorstands die Zustimmung des Aufsichtsrats. Der Präsidialausschuss des Aufsichtsrats hat in Bezug auf Herrn Dr. Ploss der Übernahme eines Mandats als Mitglied des Präsidiums des VDE Verband der Elektrotechnik Elektronik Informationstechnik e.V. sowie in Bezug auf Herrn Dr. Gassel der Übernahme von Mandaten im Board

of Directors der Global Semiconductor Alliance (GSA), im Vorstand des ZVEI Zentralverband Elektrotechnik- und Elektronikindustrie e.V. und im Kuratorium des Fraunhofer-Instituts für Integrierte Systeme und Bauelemente-technologie IISB zugestimmt. Im Berichtsjahr wurde Herr Asam in den Aufsichtsrat der Zalando SE und dort zum Vorsitzenden des Prüfungsausschusses gewählt; der Übernahme dieses Mandats hatte der Präsidialausschuss des Infineon-Aufsichtsrats bereits im vorangegangenen Geschäftsjahr zugestimmt.

Anteilsbesitz von Vorstand und Aufsichtsrat

Der Anteilsbesitz aller Vorstands- und Aufsichtsratsmitglieder an der Infineon Technologies AG betrug zum 30. September 2017 weniger als 1 Prozent der von der Gesellschaft ausgegebenen Aktien.

Informationen über die Zusammensetzung des Vorstands, des Aufsichtsrats sowie der Ausschüsse des Aufsichtsrats finden sich im Konzernanhang unter Nr. 26.

„Gesetz für die gleichberechtigte Teilhabe von Frauen und Männern an Führungspositionen in der Privatwirtschaft und im öffentlichen Dienst“

Das am 1. Mai 2015 in Kraft getretene „Gesetz für die gleichberechtigte Teilhabe von Frauen und Männern an Führungspositionen in der Privatwirtschaft und im öffentlichen Dienst“ verlangt, dass sich der Aufsichtsrat der Infineon Technologies AG zu mindestens 30 Prozent aus Frauen und zu mindestens 30 Prozent aus Männern zusammensetzt. Mit einem Anteil von 37,5 Prozent Frauen und 62,5 Prozent Männern genügt der Aufsichtsrat in seiner jetzigen Zusammensetzung diesen Anforderungen.

Das Gesetz verpflichtet die Infineon Technologies AG des Weiteren, Zielgrößen für den Frauenanteil im Vorstand und in den beiden Führungsebenen unterhalb des Vorstands festzulegen. Von dieser Verpflichtung betroffen ist innerhalb des Infineon-Konzerns auch die Infineon Technologies Dresden GmbH, die Zielgrößen aber nicht nur für die Geschäftsführung und die beiden Führungsebenen unter ihr, sondern auch für den Aufsichtsrat festlegen muss.

Im Geschäftsjahr 2016 wurden für die Infineon Technologies AG und die Infineon Technologies Dresden GmbH Zielgrößen bis zum 30. Juni 2017 festgelegt, über deren Zielerreichung nachfolgend berichtet wird. Gleichzeitig wurden neue, überwiegend bis zum 30. Juni 2022 zu erreichende Zielgrößen festgelegt:

Infineon Technologies AG

| | Ausgangsbasis 30. Juni 2015 | Ziel bis 30. Juni 2017 | Zielerreichung zum 30. Juni 2017 | Neues Ziel bis 30. Juni 2022 |
|------------------|--------------------------------|---------------------------|-------------------------------------|---------------------------------|
| Aufsichtsrat | | Gesetzliche 30%-Quote | | |
| Vorstand | 0 % | 0 % | 0 % | 20 % |
| 1. Führungsebene | 0 % | 6 % | 5,7 % | 15 % |
| 2. Führungsebene | 18,5 % | 20 % | 19,3 % | 22 % |

In der ersten und zweiten Führungsebene wurde zum 30. Juni 2017 jeweils das nominale Ziel (absolute Anzahl an Frauen) erreicht. Aufgrund der höheren Anzahl an Gesamtpositionen (im Vergleich zum Zeitpunkt der Zielsetzung) konnte das prozentuale Ziel jedoch nicht ganz erreicht werden.

Infineon Technologies Dresden GmbH

| | Ausgangsbasis 30. Juni 2015 | Ziel bis 30. Juni 2017 | Zielerreichung zum 30. Juni 2017 | Neues Ziel bis 30. Juni 2022 |
|------------------|--------------------------------|---------------------------|-------------------------------------|---------------------------------|
| Aufsichtsrat | 16,7 % | 25 % | 25 % | 33 % ¹ |
| Geschäftsführung | 0 % | 0 % | 0 % | 0 % ¹ |
| 1. Führungsebene | 13,3 % | 13,3 % | 11,1 % | 15 % |
| 2. Führungsebene | 22,2 % | 22,2 % | 20,0 % | 22 % |

¹ Abweichende Frist zur Zielerreichung: 30. Juni 2020.

In der ersten und zweiten Führungsebene wurde zum 30. Juni 2017 jeweils das nominale Ziel (absolute Anzahl an Frauen) erreicht. Aufgrund der höheren Anzahl an Gesamtpositionen (im Vergleich zum Zeitpunkt der Zielsetzung) konnte das prozentuale Ziel jedoch nicht ganz erreicht werden.